

(5) Der Betrieb wird unter die Kontrolle des Rates des Kreises gestellt. Der Landrat hat persönlich alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die normale Produktionsfähigkeit wieder zu erreichen und eine weitere Verschuldung zu verhindern. Er hat über die Maßnahmen dem Kreistag zu berichten.

(6) Bei Übernahme solcher Betriebe kann eine Sonderregelung bei der Veranlagung über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß § 3 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. S. 93) vorgenommen werden. Für Betriebe, die einem volkseigenen Gut in Treuhandschaft übertragen werden, wird die Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik geregelt.

§ 3

(1) Für die Betriebe, deren volle Produktionsfähigkeit ohne einen Überbrückungskredit nicht mehr ge-

sichert ist, kann die Deutsche Bauernbank über die bestehenden Kreditrichtlinien hinaus einen kurzfristigen Kredit gewähren.

(2) Die Kreditausreichung darf nur mit Zustimmung des Landrates und nach Überprüfung des Betriebes durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Kreditgebers, des Kreistages und der VdgB (BHG), erfolgen.

(3) Der Kredit ist durch Sicherungsübereignung zu sichern.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich.

Berlin, den 20. März 1952

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ministerium

Der Ministerpräsident für Land- und Forstwirtschaft

Grotewohl

Scholz
Minister

Ergänzung der Verordnung

über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen.

Vom 20. März 1952

Zur restlosen Einbeziehung bisher nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen in die ordentliche Bewirtschaftung wird in Erweiterung und Ergänzung der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBI. S. 75) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Bewirtschaftung nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen ist gemäß der Anordnung vom 17. Januar 1952 über die Vorbereitung und Durchführung der Frühjahrsbestellung 1952 (GBI. S. 59) sicherzustellen.

(2) Zu den nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen rechnen die im Jahre 1951 auf Grund der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBI. S. 75) von den Gemeinden registrierten nichtbewirtschafteten Flächen und die in der Zeit vom 31. Dezember 1950 bis zum 15. März 1952 aufgegebenen Ländereien, die nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne des § 1 der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBI. S. 75) sind.

(3) Die Feststellung der vom 31. Dezember 1950 bis 15. März 1952 aufgegebenen Flächen erfolgt von den nach § 2 der Verordnung vom 8. Februar 1951 (GBI. S. 75) gebildeten Kommissionen.

§ 2

(1) Zur Wiederbesetzung von Neubauernstellen und zur Besiedelung von bisher nicht vergebenem

Bodenreformland ist im Rahmen des Bodenreform-Bauprogramms 1952 auch dann der Bau von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu gestatten, wenn es sich nicht um ehemalige Umsiedler handelt.

(2) Wird im Rahmen dieser Verordnung eine verlassene Neubauernstelle übernommen, ist auf Antrag von der Deutschen Bauernbank zur Anschaffung des notwendigen lebenden und toten Inventars ein einmaliger zinsloser Kredit — rückzahlbar beginnend frühestens nach 3 Jahren — bis zu 3000,— DM zu gewähren.

(3) Notwendige Wirtschaftskredite können nach den bestehenden Kreditrichtlinien über die bäuerlichen Kreditinstitute in Anspruch genommen werden.

(4) Die Handelskontore haben an diese von den Gemeindekommissionen festgestellten Neubauernstellen Zucht- und Nutzvieh bevorzugt zu verkaufen.

§ 3

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat für die nach dieser Verordnung in Bewirtschaftung genommenen Flächen und Neubauernstellen bevorzugt Saatgut bereitzustellen.

(2) Die MAS haben die Bearbeitung der nach § 1 nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen bevorzugt durchzuführen.

52 227 <iHI
i-rg.zn./J.sz
DB 16, 5, 52
Yj 421 (JBI)

52 227 OBI
VQ 20.3.52
§ 3 (1)
Berichtigung
32/300 GBI